



Newsletter Dezember 2023 Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter wollen wir einige wichtige Entscheidungen des Jahres 2023 im Datenschutzrecht Revue passieren lassen und gleichzeitig in die Zukunft blicken.

Ein Judikaturschwerpunkt war das Auskunftsrecht. Wir berichten über interessante Entscheidungen im ersten Beitrag. Unser zweiter Beitrag behandelt in diesem Zusammenhang auch eine EuGH-Entscheidung zur Frage, was nach der DSGVO unter „Kopie“ zu verstehen ist.

Im dritten Beitrag informieren wir über die zahlreichen Datenschutz-Seminare, Lehrgänge und Tagungen, die wir im ersten Halbjahr 2024 halten werden, sowie über unser Datenschutz-Infoservice, das wir nun bereits seit über vier Jahren anbieten.

Viele Unternehmen kennen dieses Problem: Für Marketingmaßnahmen ist das Sammeln von Kontakt(dat)en unverzichtbar, aber in der Praxis muss man besonders Acht geben, damit man hier rechtskonform vorgeht. Der OGH hatte den Fall einer übergebenen Visitenkarte, die für die Zusendung von Werbung verwendet worden war, zu entscheiden.

Auch Datentransfers sind eine „klassische“ Problemstellung in vielen Unternehmen. Kürzlich erschien die Neukommentierung zum Bereich Internationaler Datenverkehr im „DatKomm“; die wichtigsten Infos zum neuen EU-U.S. DPF haben wir für Sie ebenfalls zusammengefasst.

Datenschutzinformationen müssen von Unternehmen durchdacht und compliant umgesetzt werden. Hier gibt es viel zu beachten, wie eine Reihe von „Klauselentscheidungen“ gezeigt hat, um die es in unserem weiteren Beitrag geht.

Schließlich machen wir den Weg in die digitale Zukunft für Sie – zumindest in rechtlicher Sicht – etwas leichter und übersichtlicher: Mit den neuen Sonderausgaben zu den EU-Digitalisierungsrechtsakten von Dr. Rainer Knyrim im Verlag MANZ. Diese neuen Themen und Regulierungen werden Unternehmen und Juristen in den nächsten Jahren jedenfalls noch viel beschäftigen!

Die weltweite Kooperation von Experten aus den Bereichen Recht, Cybersecurity und Kommunikation hat sich das Netzwerk PrivacyRules auf die Fahnen geschrieben, dem wir kürzlich beigetreten sind.

Kommen Sie gut und gesund durch die bevorstehenden Feiertage!
Wir wünschen Ihnen schöne Weihnachten und einen guten Start ins Neue Jahr.

Wichtige Entscheidungen von EuGH und OGH zu DSGVO-Auskunftsrechten

Beitrag verfasst von Dr. Rainer Knyrim und Dr. Gerald Trieb, LL.M. – KTR-Newsletter Dezember 2023

Auf europäischer Ebene entschied der EuGH in zwei Vorabentscheidungsverfahren zum Auskunftsrecht des Art 15 DSGVO; in Österreich erging eine aussagekräftige OGH-Entscheidung zu ebendiesen Fragen und der Frage der Exzessivität von Auskunftsbegehren.

EuGH zu Empfängern oder Empfängerkategorien

Anfang des Jahres entschied der EuGH die Rechtssache [C-154/21](#). Gegenstand dieses vom OGH initiierten Vorabentscheidungsverfahrens war die Frage, ob Art 15 Abs 1 lit c DSGVO ein Recht auf namentliche Nennung der Empfänger personenbezogener Daten verleiht oder sich die betroffene Person auch mit einer Information über die Kategorien von Empfängern begnügen muss. Ein entsprechendes Wahlrecht des Verantwortlichen hatten die Unterinstanzen angenommen; der OGH hatte Zweifel und entschloss sich zur Vorlage an den EUGH.

Der EuGH gründete seine Beurteilung der Frage insbesondere auf den Zweck des Auskunftsrechts nach Art 15 DSGVO, das die betroffene Person in die Lage versetzen soll, die Rechtmäßigkeit der über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten überprüfen und die Rechte nach Art 16 bis 19 (Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung) und Art 21 DSGVO (Widerspruchsrecht) ausüben zu können. Der EuGH kam zum Ergebnis, dass

„Art 15 Abs 1 lit c DSGVO dahingehend auszulegen ist, dass das in dieser Bestimmung vorgesehene Recht der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten bedingt, dass der Verantwortliche, wenn diese Daten gegenüber Empfängern offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, verpflichtet ist, der betroffenen Person die Identität der Empfänger mitzuteilen, es sei denn, dass es nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren, oder dass der Verantwortliche nachweist, dass die Anträge auf Auskunft der betroffenen Person offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne von Art. 12 Abs. 5 der Verordnung 2016/679 sind; in diesem Fall kann der Verantwortliche der betroffenen Person lediglich die Kategorien der betreffenden Empfänger mitteilen.“

Der Hinweis des EuGH auf Art 19 DSGVO liefert Argumentationsspielraum dafür, dass die konkreten Empfänger erst auf ausdrückliche Anfrage der betroffenen Person zu beauskunften sind, was jedoch wohl dem Ziel des Auskunftsrechts entgegensteht, die betroffene Person möglichst umfassend über die über ihre Person erfolgende Verarbeitung in Kenntnis zu setzen. Verantwortliche sind daher gut beraten, Empfänger personenbezogener Daten bei Beantwortung von Auskunftsbegehren namentlich bekannt zu geben. Ein Zurückziehen auf Kategorien von Empfängern müsste jedenfalls auf Nachfrage der betroffenen Personen begründet werden können.

OGH – Suche in Excel nicht exzessiv

Der OGH bezog sich kurz darauf in einer anderen Rechtssache auf dieses Urteil.

In dieser anderen Rechtssache hatte ein Auskunftsbegehren das Ziel, die Frage zu beantworten, ob die personenbezogenen Daten der Klägerin in einer Excel Datei enthalten waren. Schon das Erstgericht hatte in diesem Verfahren festgestellt, dass es nicht exzessiv sei, den Namen einer betroffenen Person in einer Excel-Datei zu suchen, was der OGH bestätigte.

Im Ergebnis der beiden Entscheidungen ist zu beauskunften, wer konkrete Daten erhalten hat und ob eine betroffene Person überhaupt in einer Datei enthalten ist, wobei die Namenssuche in einer Excel-Tabelle nicht exzessiv ist.

EuGH – Reichweite des Auskunftsrechts über interne Zugriffe auf personenbezogene Daten

Eine weitere wichtige Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur DSGVO erfolgte in der Rechtssache [C-579/21](#): Ein ehemaliger Mitarbeiter einer Bank, der gleichzeitig auch Kunde der Bank war, forderte seinen Arbeitgeber auf, ihm die Identitäten der Arbeitnehmer mitzuteilen, die seine personenbezogenen Daten, im gegenständlichen Fall Protokolldaten, abgefragt hatten. Außerdem verlangte er Auskunft über den genauen Zeitpunkt der Abfragen sowie über deren Zwecke. Die Bank weigerte sich, die Identitäten der Mitarbeiter offenzulegen, mit der Begründung, dass es sich dabei um die personenbezogenen Daten der zugreifenden Mitarbeiter handle. Auch machte sie keine Angaben zu Zweck und Zeitpunkt der Abfragen.

In Bezug auf das Recht des Mitarbeiters, nach Art 15 DSGVO Auskunft über Zeitpunkt und Zwecke von Abfragen seiner personenbezogenen Daten sowie die Identität der Abfragenden als Empfänger seiner personenbezogenen Daten zu erhalten, differenzierte der EuGH: So hielt er zunächst fest, dass es sich bei einer Abfrage personenbezogener Daten um einen Verarbeitungsvorgang handelt, der dem Auskunftsrecht nach Art 15 DSGVO unterliegt. Die Informationen über Zeitpunkt und Zwecke dieser Abfragen sind zudem vor dem Hintergrund dessen vom Auskunftsrecht gedeckt, dass dieses – wie schon in der früheren, oben beschriebenen EuGH-Entscheidung klargestellt – die betroffene Person in die Lage versetzen soll, Auskunft über die über ihre Person verarbeiteten Daten zu erlangen, sowie die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung überprüfen zu können.

In Bezug auf die Auskunft über die Identität der Abfragenden (auch als entsprechend agierende Mitarbeiter des Verantwortlichen) hielt der EuGH diese dann für möglich, wenn die Information unerlässlich ist, um es der betroffenen Person zu ermöglichen, die ihr durch die DSGVO verliehenen Rechte wirksam wahrzunehmen. Mit anderen Worten: Wenn dies für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und für die Geltendmachung weiterer Rechte nach DSGVO (z.B. Löschung, Berichtigung) erforderlich ist. Dabei sind jedoch die Rechte und Freiheiten der Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Die vor diesem Hintergrund erforderliche Interessenabwägung überließ der EuGH dem Vorlagegericht.

EuGH zur Frage, was eine „Kopie“ ist

Beitrag verfasst von Dr. Rainer Knyrim und Erika Gleizer – KTR-Newsletter Dezember 2023

In der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu [C-487/21](#) hat sich dieser mit der Frage auseinandergesetzt, wie weit der Begriff der „Kopie“ im Sinne des Auskunftsrechts nach Art 15 Abs 3 DSGVO reicht.

Die österreichische Kreditauskunftei CRIF verarbeitete die persönlichen Daten des Klägers des Ausgangsverfahrens für Zwecke der Bonitätsbeurteilung.

Der Betroffene verlangte von der Auskunftsei die Zurverfügungstellung einer Kopie von Dokumenten wie E-Mails und Auszüge aus Datenbanken „in einem üblichen technischen Format“. Daraufhin übermittelte CRIF eine Liste seiner personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung waren, allerdings nur in aggregierter Form. Zunächst wandte sich der Betroffene an die österreichische Datenschutzbehörde, die seine Beschwerde mit der Begründung abwies, die Kreditauskunftei habe das Auskunftsrecht des Klägers nicht verletzt. Das Bundesverwaltungsgericht, das mit der Beschwerde des Betroffenen gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde befasst wurde, legte dem EuGH schließlich mehrere Fragen nach dem Umfang des in Art 15 Abs 3 Satz 1 DSGVO verankerten Rechts auf eine Datenkopie zur Vorabentscheidung vor. Außerdem bat das vorlegende Gericht um Auslegung des Begriffs „Informationen“ in Art 15 Abs 3 Satz 3 DSGVO.

Der EuGH stellte fest, dass Art 15 Abs 3 Satz 1 DSGVO keine Definition des Begriffs „Kopie“ enthält, dass aber der gewöhnliche Sinn dieses Begriffs zu berücksichtigen ist. Dieser bezeichnet laut EuGH die „originalgetreue Reproduktion oder Abschrift“. Eine allgemeine Beschreibung der Daten oder ein Verweis auf deren Kategorien genüge nicht. Außerdem erläuterte der EuGH, dass dem Betroffenen alle personenbezogenen Daten in einer „präzisen, transparenten, verständlichen und leicht zugänglichen Form“ übermittelt werden müssen, damit dieser die Möglichkeit hat, die Informationen in vollem Umfang zu verstehen. Der Betroffene hat das Recht, eine **originalgetreue und verständliche Reproduktion** aller seiner personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, vom Verantwortlichen zu erhalten. Dieses Recht setzt das Recht voraus, **eine Kopie von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken**, die u.a. diese Daten enthalten, zu erlangen, wenn die Kontextualisierung der verarbeiteten Daten erforderlich ist, um ihre Verständlichkeit zu gewährleisten. Besonders wichtig ist dies bei Daten, die aus anderen Daten generiert werden – wie im vorliegenden Fall, in dem auf Basis der Daten des Betroffenen ein Bonitätsscore berechnet wurde.

Kurz gefasst hat der EuGH hier eine geradezu klassische Juristenantwort gegeben: „Es kommt darauf an.“ Dennoch können wichtige Schlussfolgerungen für die Praxis gezogen werden: Für die Verantwortlichen ergibt sich aus der vorliegenden Entscheidung keine Verpflichtung, immer eine vollständige Kopie der Dokumente oder Datenbankauszüge bereitzustellen – es reicht im Normalfall, die darin enthaltenen Daten zu beauskunften. In bestimmten Fällen kann es aber doch erforderlich sein, ganze Dokumente oder Datenbankauszüge vorzulegen, wenn dies für die Verständlichkeit dieser Daten für den Betroffenen im Kontext als notwendig erscheint. Die Rechte Dritter müssen dabei gewahrt bleiben, d.h. deren Daten müssten dann aus den Dokumenten geschwärzt oder aus den Datenbankauszügen gelöscht werden.

Datenschutz-Wissen für 2024

KTR-Newsletter Dezember 2023

Das neue Jahr bringt eine Fülle an Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Datenschutzexperten und Interessierte; für Datenschutzbeauftragte, und solche, die es noch werden wollen; für Juristen und für Nicht-Juristen, die in Unternehmen und Organisationen mit Datenschutzaufgaben befasst sind. Finden Sie hier einen ersten Überblick über unsere Termine. Aktuelle Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen stehen Ihnen auch auf unserer [Homepage](#) zur Verfügung. Tipp: Falls die Seminarveranstalter uns Rabatte ermöglichen, erfahren Sie dort auch jeweils die näheren Details dazu oder schreiben Sie uns gerne an!

LEHRGÄNGE

18. – 20. März 2024 | Lehrgang zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten | Business Circle

Der erste von zwei Terminen – mit oder ohne Zertifizierung (Prüfung) buchbar.

Fachliche Leitung: Dr. Rainer Knyrim | Details und Anmeldung [hier](#).

10. – 12. Juni 2024 | Lehrgang zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten | Business Circle

Der zweite von zwei Terminen – mit oder ohne Zertifizierung (Prüfung) buchbar.

Fachliche Leitung: Dr. Rainer Knyrim | Details und Anmeldung [hier](#).

SEMINARE

11. April 2024 | DSGVO im Marketing | Business Circle

Dieses Praxisseminar ist live oder online buchbar.

Fachliche Leitung: Dr. Rainer Knyrim | Details und Anmeldung [hier](#).

6. Mai 2024 | EU - Datenschutzreform & neues Datenschutzgesetz | Business Circle

Fachliche Leitung: Dr. Rainer Knyrim | Details und Anmeldung [hier](#).

14. Mai 2024 | HR-Daten, Erlaubtes & Verbotenes | Business Circle

Vortrag: Dr. Rainer Knyrim | Details und Anmeldung [hier](#).

27. Mai 2024 | Datenschutz für Fortgeschrittene | Business Circle

Dieses Seminar ist auch als Re-Zertifizierungsseminar anrechenbar.

Fachliche Leitung: Dr. Rainer Knyrim | Details und Anmeldung [hier](#).

4. Juni 2024 | Die neuen Digitalisierungsrechtsakte der EU | Business Circle

Fachliche Leitung: Dr. Rainer Knyrim | Details und Anmeldung [hier](#).

TAGUNGEN

16. April 2024 | Europäische Datenschutz-Acts | Manz Rechtsakademie

Tagungsleitung: Dr. Gerald Trieb, LL.M.

15. – 16. Mai 2024 | Jahrestagung der Datenschutzbeauftragten | Österreichischer Städtebund

Tagung in Linz/OÖ zu aktueller DS-Rechtsprechung, Digitalisierungsthemen u.v.m.

Vortrag: Dr. Gerald Trieb, LL.M.

4. Juni 2024 | Jahrestagung Datenschutz Linz | Manz Rechtsakademie

Die bewährte Jahrestagung startet 2024 in OÖ und wird im September und Dezember in Wien und Graz stattfinden. Tagungsleitung: Dr. Gerald Trieb, LL.M.

DATENSCHUTZ-INFOSERVICE – DAS ABONNEMENT

Sie sind in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Organisation für Datenschutz zuständig und müssen sich schnell und effizient auf dem Laufenden halten, um Ihre Compliance abzusichern? Wir möchten Sie dazu auf eines unserer [Services](#) aufmerksam machen: Bereits seit Oktober 2019 bieten wir unter dem Namen „Datenschutz-Infoservice“ ein Abonnement an, das genau diese Bedürfnisse von Datenschutzverantwortlichen abdeckt.

In Kurzform und praxisnah analysiert berichten wir regelmäßig über

- Entscheidungen der Datenschutzbehörde, der Gerichte und des EuGH
- Richtlinien des Europäischen Datenschutzausschusses, des Europäischen Datenschutzbeauftragten und ausgewählter Datenschutzbehörden anderer Mitgliedstaaten
- legislative Neuerungen
- Wissenswertes zum Datenschutzrecht

Mit unserem „Datenschutz-Infoservice“ erhalten Sie:

- Wertvolle Unterstützung beim Aktuell-Halten Ihres Datenschutzwissens!
- Das Wichtigste in Kürze aufbereitet - kein langes Suchen, kein langes Lesen!
- Informationen „in kleinen Häppchen“ schnell, direkt und unkompliziert als E-Mail in Ihr Postfach!

Bei Interesse lassen wir Ihnen gerne einige Probeausgaben und ein Angebot für das „Datenschutz-Infoservice“ zukommen; schreiben Sie uns dazu einfach eine kurze Nachricht an kt@kt.at.

Ist die Übergabe einer Visitenkarte eine konkludente Zustimmung zum Erhalt von Werbung?

Beitrag verfasst von Dr. Rainer Knyrim und Mag. Stephan Varga, BSc – KTR-Newsletter Dezember 2023

Eine der häufigsten Fragen, die bei Einführung der DSGVO in Datenschutz-Seminaren gestellt wurde, war, ob man die E-Mail-Adresse auf einer Visitenkarte, die man auf einer Messe erhalten hat, in seinen Marketing-Verteiler geben kann. Meine damalige Empfehlung verrate ich Ihnen am Ende dieses Beitrags, zunächst berichten wir Ihnen aber, wie das Bundesverwaltungsgerichts (BVwG [W157 2262141-1](#)) genau diese Frage entschied.

Sachverhalt war, dass der spätere Empfänger einer Werbe-E-Mail einem Geschäftsführer des Unternehmens des Beschwerdeführers seine Visitenkarte überreichte, auf der handschriftlich seine E-Mail-Adresse notiert war. Er erhielt in weiterer Folge eine Werbe-E-Mail dieses Unternehmens. Eine aufrechte Kundenbeziehung zum Unternehmen bestand nicht, eine Ablehnungsmöglichkeit zum Erhalt von Werbe-E-Mails war nur in einer Anlage zur E-Mail, nicht in der E-Mail selbst enthalten. Ein System zur Überprüfung des Vorliegens einer Einwilligung zum Erhalt von E-Mails zu Werbezwecken war im Unternehmen des Beschwerdeführers nicht eingerichtet.

Das BVwG bestätigte die Geldstrafe, die das Fernmeldebüro gegen den Beschwerdeführer als Geschäftsführer des Unternehmens aufgrund des Verstoßes gegen § 174 Abs 3TKG (Unerbetene Nachrichten – Spam) verhängt hatte. Es reduzierte die Geldstrafe aufgrund der Pension des Beschwerdeführers jedoch von EUR 500,00 auf EUR 250,00.

Laut BVwG kann eine konkludente Einwilligung nur angenommen werden, wenn eine Handlung eindeutig zu verstehen ist und es keinen vernünftigen Grund zu Zweifeln gibt, dass ein bestimmtes Verhalten nur als Einwilligung gedeutet werden kann. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die bloße Kontaktaufnahme auf einer Messe oder ähnlichen Veranstaltung bewirkt keine solche Einwilligung, auch bloßes Schweigen kann nicht als konkludente Zustimmung gewertet werden. Auch die Übergabe einer Visitenkarte, ob auf einer Messe oder bei einer anderen Gelegenheit, ist ohne das Vorliegen weiterer Begleitumstände keine konkludente Einwilligung zum Erhalt einer Werbe-E-Mail, selbst wenn auf dieser handschriftlich eine E-Mail-Adresse festgehalten ist.

Das TKG sieht vor, dass eine Zusendung elektronischer Post ohne vorherige Einwilligung des Empfängers unzulässig ist, wenn die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt und keine aufrechte Kundenbeziehung besteht.

Was aber war – und ist auch heute noch – meine Antwort zu diesem Sachverhalt? **Ganz einfach:** Es ist nicht verboten, denjenigen, der einem eine Visitenkarte überreicht, zu fragen, ob man ihn auf den Werbeverteiler setzen dürfte. Ein solches Vorgehen ist nicht nur ein Akt der Höflichkeit, sondern schafft auch eine explizite Rechtsgrundlage. Eine mündliche Einwilligung ist nämlich zulässig. **Aber:** Wichtig ist, die Einwilligung zu dokumentieren.

Erster Schritt dazu wäre, diese selbst direkt auf der Visitenkarte zu vermerken, als zweiten Schritt sollte man gleich nach der Messe eine (standardisierte) E-Mail an die Person senden, in der man sich auf die Einwilligung bezieht und die Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ankündigt. Dabei sollte nochmals eine Opt-Out-Möglichkeit gegeben werden. Erst wenn dagegen binnen angemessener Frist kein Widerspruch erfolgt ist, sollte die Person in den Werbeverteiler aufgenommen werden.

Es gibt auch andere Optionen wie die Einholung von Kontaktdaten und Zustimmung über ein Pad oder eine Sammelbox. Wichtig ist dabei stets, dass der Interessent/die Interessentin unbedingt vor Ort auch eine vollständige Datenschutzinformation erhält bzw. lesen kann.

Kommentierung zum internationalen Datenverkehr aktualisiert

Beitrag verfasst von Mag. Paul Reisinger – KTR-Newsletter Dezember 2023

Eines der wichtigsten datenschutzrechtlichen Themen im Jahr 2023 war der neue Angemessenheitsbeschluss für den Datentransfer in die Vereinigten Staaten von Amerika. Seit dem 10.7.2023 kann auf Grundlage des EU-U.S. „Data Privacy Frameworks“ ([DPF](#)) erneut ein rechtssicherer und relativ einfacherer Datenverkehr mit den USA stattfinden. Das DPF erlaubt es Verantwortlichen in der Europäischen Union, personenbezogene Daten ohne zusätzliche Maßnahmen in die USA zu senden, sofern der Empfänger in die sogenannte „Data Privacy Framework List“ eingetragen ist.

Eine Aufnahme in die Liste ist aber nur für solche Unternehmen möglich, die sich auf freiwilliger Basis zur Einhaltung strengerer Datenschutzvorschriften, den sogenannten „Data Privacy Framework Principles“ verpflichten.

Es handelt sich dabei bereits um den dritten Versuch der Europäischen Kommission, die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in den Vereinigten Staaten festzustellen. Und, wie sollte es auch anders sein, auch diesmal hat noyb, die von Max Schrems gegründete NGO, die bereits die ersten zwei Abkommen vor dem EuGH zu Fall brachte, angekündigt, dass man das DPF für rechtswidrig halte und bekämpfen werde. Fraglich ist, ob die durch eine „Executive Order“ von US-Präsident Biden erlassenen Änderungen für geheimdienstliche Aktivitäten durch US-amerikanische Behörden ausreichend sind, um die vom EuGH betreffend den Vorgänger, das Privacy Shield, geäußerten Bedenken auszuräumen. Es läuft jedenfalls schon ein Verfahren, um auch das neue DPF vom EuGH aufheben zu lassen.

Diese und viele andere Neuerungen im internationalen Datenverkehr – insbesondere sehr detaillierte Ausführungen zu den neuen Standarddatenschutzklausen für den Drittlandstransfer – werden durch unseren Partner Dr. Rainer Knyrim und Herrn Mag. Marek Gerhalter, LL.M. von der österreichischen Datenschutzbehörde in der überarbeiteten Fassung der Art 44-50 DSGVO im [DatKomm](#) verständlich erklärt.

Die kürzlich erschienene Neukommentierung umfasst weit über einhundert Seiten und stellt nicht nur die Grundlagen für den Datenverkehr mit Drittländern dar, sondern enthält insbesondere auch die neuesten Änderungen durch Abkommen, Judikatur oder Leitlinien.

Einen Schnelleinstieg bietet zudem die 2023 erschienene Online-Aktualisierung des Kapitels über den internationalen Datenverkehr im „Praxishandbuch Datenschutzrecht“, welches in der MANZ Rechtsdatenbank abrufbar ist.

Datenschutzinformation – DSB und Gerichte verlangen konkrete Informationen statt abstrakter Umschreibungen

Beitrag verfasst von Dr. Rainer Knyrim und Mag. Stephan Varga, BSc – KTR-Newsletter Dezember 2023

Seit der Anwendbarkeit der DSGVO haben die zuständigen Datenschutzbehörden und Gerichte die Pflichten aus Art 13f zur Information über die Datenverarbeitung konkretisiert. Diese Konkretisierungen führen häufig zu zusätzlichen Anforderungen an die Datenschutzinformation, die auch über den Wortlaut der DSGVO-Bestimmungen hinausgehen. Wir geben daher einen kurzen Überblick über die wichtigsten Konkretisierungen in diesem Bereich:

Leitlinien für Transparenz der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP 260, zuletzt vom 11. April 2018) und Entscheidungen der DSB

Die Leitlinien der früheren Artikel-29-Datenschutzgruppe (nunmehr: Europäischer Datenschutzausschuss) sind auch heute noch relevant, da die Datenschutzbehörde (DSB) sie regelmäßig in ihren Entscheidungen heranzieht (ohne sie jedoch explizit anzuführen). So verlangen die Leitlinien, dass aufgrund des Transparenzgrundsatzes die konkreten Empfänger der Daten und nicht bloß die abstrakten Empfängerkategorien anzuführen sind. Bei der Datenübermittlung in Drittländer sollten aus Transparenzgründen die Drittländer namentlich genannt werden; zudem ist die rechtliche Grundlage anzuführen, nach der diese Übermittlung zulässig ist und es müssen Informationen bereitgestellt werden, wo und wie auf das entsprechende Dokument zugegriffen werden kann. Auch die Speicherfrist ist so anzugeben, dass die betroffene Person die Möglichkeit hat, ausgehend von ihrer konkreten Situation einzuschätzen, welche Frist für bestimmte Daten und Zwecke gilt.

Ein allgemeiner Verweis auf die für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Dauer ist nicht ausreichend. Teilweise gibt die DSB auch strengere Anforderungen als die Leitlinien vor. So ist nach der Entscheidung ([DSB 16.11.2018](#), [DSB-D213.692/0001-DSB/2018](#)) die Rechtsgrundlage für jede Datenverarbeitungstätigkeit konkret zu nennen, wobei die Datenverarbeitungstätigkeit den Datenverarbeitungsvorgang und den Datenverarbeitungszweck umfasst. Auch die konkreten berechtigten Interessen, auf die sich der Verantwortliche oder ein Dritter stützt, sind anzuführen.

OGH-Klauselkontrolle

Verbraucherschutzverbände haben nach § 28 Abs 1 KSchG eine Klagebefugnis, welche ihnen auch bezüglich Informationen über die Datenverarbeitung zusteht, die über einen Hinweischarakter hinausgehen und den Charakter einer Zustimmungserklärung haben (vgl. z.B. [OLG Wien 31.8.2022, 5R168/20t](#)). Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Datenschutzinformationen zur Kenntnis genommen werden müssen ([OGH 23.11.2022, 7Ob112/22d](#)). Aber auch eine augenscheinlich reine Informationsklausel kann der Inhaltskontrolle durch Verbraucherschutzverbände unterliegen und kann eine Intransparenz im Sinne des KSchG oder der DSGVO indizieren, wenn die Klausel geeignet ist, den Vertragspartner des Verwenders von der Durchsetzung seiner Rechte abzuhalten, da durch die Klausel ein unrichtiges Bild der Rechtslage vermittelt wird ([OGH 28.6.2023, 6Ob215/22v](#)).

Nach dem OGH liegt bei Datenschutzinformationen, die den Charakter einer Zustimmungserklärung haben, eine wirksame Zustimmung nur dann vor, wenn die betroffene Person weiß, welche ihrer Daten zu welchem Zweck für welchen Zeitraum verwendet werden sollen. Bei einer Übermittlung umfasst dies auch die Angabe, welchen konkreten Dritten welche konkreten Daten zu welchen Zwecken weitergegeben werden. Formulierungen wie z.B. „Datenübermittlung an andere Unternehmen des Konzerns“, „Datenübermittlung zu Werbezwecken an Dritte“ oder „Weitergabe an Gläubigerschutzverbände“ sind zu unbestimmt und daher konsumentenschutz- und datenschutzwidrig.

Falls Sie an weiteren Informationen interessiert sind, kontaktieren Sie uns! Wir senden Ihnen auf Anfrage ein zweiseitiges Informationsblatt zu diesem Thema zu und stehen für eine Aktualisierung Ihrer Datenschutzinformation zur Verfügung.

EU-Digitalisierungsrechtsakte – Sonderausgaben im MANZ Verlag

Beitrag verfasst von Gregor Brandstätter – KTR-Newsletter Dezember 2023

Rechtssicher zu den neuen Rechtsakten der Europäischen Union

Druckfrisch und rechtzeitig zum jeweiligen Ingeltungtreten veröffentlicht unser Partner Dr. Rainer Knyrim im Verlag MANZ handliche Sonderausgaben zu den Rechtsakten der Europäischen Digitalstrategie. Diese umfassen bis dato den Digital Governance Act (DGA), den Digital Markets Act (DMA) sowie den Digital Services Act (DSA).

Die Sonderausgaben zum [DGA](#) und [DMA](#) sind bereits erschienen, jene zum DSA ist bereits im Satz und soll bis zu dessen Ingeltungtreten im Februar 2024 verfügbar sein.

Nach Publikation der Texte des Data Act und des AI-Acts, zu dem am 8. Dezember 2023 in Brüssel im Trilog ein vorläufiger Kompromiss erzielt werden konnte, im Amtsblatt der EU werden auch diese von Dr. Knyrim bearbeitet werden.

Die Sonderausgaben enthalten jeweils eine Einleitung zu den Rechtsakten, gefolgt vom Text des Rechtsaktes, zu dessen Artikeln Dr. Knyrim die Erwägungsgründe selbst zugeordnet hat. Am Ende findet sich jeweils ein manuell erstelltes Stichwortverzeichnis.



Knyrim Trieb tritt PrivacyRules bei

Beitrag verfasst von Dr. Gerald Trieb, LL.M. – KTR-Newsletter Dezember 2023

Mit dem Beitritt zum globalen Netzwerk führender Datenschutzkanzleien „PrivacyRules“ im November 2023 bauen wir zu einem unserer Services aus und können zum anderen auch auf ein noch dichteres und gefestigteres Netzwerk an auf Datenschutzrecht spezialisierte Kanzleien weltweit zugreifen. PrivacyRules wurde im Jahr 2018 gegründet und hat sich in der Zwischenzeit auf ein Netzwerk von über 60 Kanzleien vergrößert. Es ist auf den internen Austausch von Fachwissen sowie auf die internationale Beratung von Unternehmen und Konzernen in allen datenschutzrechtlichen und datensicherheitstechnischen Fragestellungen in komplexeren, länderübergreifenden Angelegenheiten spezialisiert. Dazu zählen insbesondere Datenschutzvorfälle wie Cyber-Angriffe, aber auch internationale Compliance-Projekte oder der Transfer personenbezogener Daten zwischen den Kontinenten.

Neben einem Netzwerk an Datenschutz-Experten ermöglicht PrivacyRules auch Zugang zu Datensicherheitsexperten sowie Kommunikationsexperten. Durch diese interdisziplinäre Zusammenarbeit hebt sich PrivacyRules von anderen entsprechenden internationalen Netzwerken ab. Zudem ist es dem Netzwerk auch wichtig, regelmäßig persönliche Treffen auf verschiedenen Kontinenten abzuhalten, zu deren Teilnahme die Partnerkanzleien auch angehalten sind. Wir haben im November 2023 im Rahmen des European Data Protection Congress der IAPP in Brüssel erstmals an dem jährlichen Treffen teilgenommen und waren beeindruckt, dass Partnerkanzleien aus der ganzen Welt, so auch etwa mehrere Vertreter von Kanzleien aus Südamerika, Australien und Asien, nach Brüssel gereist waren und so ein fachlicher Austausch auch über die Grenzen Europas und der USA hinaus möglich war.

Letztlich hat sich PrivacyRules auch zum Ziel gesetzt, eigene Dienstleistungen anzubieten, die über die Partnerkanzleien vertrieben werden. So ist eine Plattform im Aufbau, die die internationale Zusammenarbeit im Rahmen von großen Cyber-Attacken erleichtern soll.

Zudem wurde gemeinsam mit einem Partner eine Simulation entwickelt, im Rahmen derer die Reaktion im Ernstfall eines Cyber-Angriffs durch Hacker geprobt werden kann, die personenbezogene Daten von Kunden des Unternehmens verschlüsseln und gleichzeitig stehlen sowie mit deren Veröffentlichung im Internet drohen. Wir haben selbst an einer entsprechenden Simulation in Brüssel teilgenommen und waren begeistert. Wenn Sie daran für Ihr Unternehmen Interesse haben, kommen Sie bitte gerne auf uns zu. Wir sind gerne bereit, Ihnen ein diesbezüglich für Sie maßgeschneidertes Angebot zusammenzustellen.

Weitere Informationen zu PrivacyRules finden Sie unter www.privacyrules.com.

Erfahren Sie mehr zu aktuellen Veranstaltungen auf unserer Webseite:

www.kt.at/termine

Vergangene Newsletter finden Sie in unserem Archiv zum Nachlesen:

www.kt.at/newsletter

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung der Daten zu diesem Newsletter erfolgt durch Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG. Für den Versand bedienen wir uns eines Newsletter-Versandpartners, derzeit Mailjet.de, für die Speicherung Ihrer Daten eines Internet-Service-Providers, derzeit A1 Telekom Austria. Die Einwilligung kann durch Klicken des untenstehenden Links „Vom Newsletter anmelden“ jederzeit widerrufen werden. Alle Informationen, welche Daten wir für den Newsletter verarbeiten, finden Sie in

unserer [Datenschutzinformation: https://www.kt.at/datenschutzinformation/](https://www.kt.at/datenschutzinformation/)

Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG

Mariahilfer Straße 89a, A-1060 Wien, T: +43 1 909 30 70, F: +43 1 909 36 39
E: kt@kt.at, W: www.kt.at

FN 462250f, HG Wien

(c) Copyright - Knyrim Trieb Rechtsanwälte
